

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH für Bestellungen über den Online Shop www.tuv.shop

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen (AGB) gelten für sämtliche über den Online Shop der TÜV Rheinland LGA Products GmbH - www.tuv.shop - vereinbarten Leistungen einschließlich Auskünfte, Lieferungen und ähnliches sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten. Die Inhalte des Online Shops www.tuv.shop richten sich ausschließlich an Geschäftskunden (Unternehmer); im Folgenden Auftraggeber. Eine Bestellung durch Verbraucher ist ausgeschlossen.
- 1.2 Geschäftskunde (Unternehmer) im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.3 Etwaige von diesen Regelungen abweichende eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die TÜV Rheinland LGA Products GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen und Laufzeit von Verträgen

- 2.1 Die im Online Shop www.tuv.shop enthaltenen Leistungen und Detailbeschreibungen stellen kein verbindliches Angebot seitens der TÜV Rheinland LGA Products GmbH dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Auftraggeber unter Einbeziehung dieser AGB und der Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) (sofern diese inhaltlich anwendbar ist - bei Market Access Leistungen ist die PZO ausdrücklich nicht anwendbar) der TÜV Rheinland LGA Products GmbH.
- 2.2 Der Auftraggeber gibt sein Angebot über das im Online Shop integrierte Bestellsystem ab.
- In einem ersten Schritt wählt der Auftraggeber die gewünschte Leistung aus, die er über den passwortgesicherten Kundenbereich durch Klicken des Buttons „Konfigurieren“ im Einzelnen zusammenstellen kann. Durch Klicken des Buttons „Konfiguration des Services und weiter mit Preis berechnen“ legt der Auftraggeber die Bestellung in den virtuellen Warenkorb, dessen Inhalt ihm auf der Folgeseite angezeigt wird.
- Durch Klicken des Buttons „Bestellzusammenfassung“ werden dem Auftraggeber in einem nächsten Schritt die Details zur Zahlung und die bisherige Bestellung in einer Übersicht angezeigt. Nachdem der Auftraggeber die Zahlungsart und seine Rechnungsadresse angegeben hat, kann er sein Angebot nach einer abschließenden Prüfung der Inhalte im virtuellen Warenkorb unter Einbeziehung dieser AGB und der PZO (sofern diese inhaltlich anwendbar ist - bei Market Access Leistungen ist die PZO ausdrücklich nicht anwendbar) durch Klicken des Buttons „Bestellung absenden“ an die TÜV Rheinland LGA Products GmbH versenden und gibt hiermit ein rechtlich verbindliches

Vertragsangebot in Bezug auf die im virtuellen Warenkorb enthaltene Leistung ab.

- 2.3 Vor der verbindlichen Abgabe der Bestellung über das Online-Bestellformular der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, kann der Auftraggeber seine Eingaben laufend über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren und die Inhalte des virtuellen Warenkorbs durch Klicken des „X“ Buttons löschen. Die vom Auftraggeber im Rahmen der Bestellung getätigten Angaben, sind Grundlage für die Rechnungserstellung.
- 2.4 Bei der Abgabe eines Angebots über das Online-Bestellformular der TÜV Rheinland LGA Products GmbH wird der Vertragstext von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH gespeichert und dem Auftraggeber nach Absendung seiner Bestellung nebst dieser AGB und PZO (sofern diese inhaltlich anwendbar ist - bei Market Access Leistungen ist die PZO ausdrücklich nicht anwendbar) per E-Mail in Form einer unverbindlichen Bestellbestätigung zugesandt, die nicht die Annahme des Angebots erklärt, sondern ausschließlich informativ den Zweck dient und die getätigte Bestellung/Angebot für den Auftraggeber zusammenfasst.

- 2.5 Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH kann das Angebot des Auftraggebers je nach bestellter Dienstleistung wie nachfolgend unter den Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 annehmen.

2.5.1 Produktprüfung:

Derzeit: Chemical Service, Shoe Package.

Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH kann das Angebot des Auftraggebers innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Prüfmusters nebst ausgefüllten und unterschriebenen Prüfmuster-Begleitscheins in den Räumlichkeiten der TÜV Rheinland LGA Products GmbH - die genaue Anschrift im Einzelnen ist dem Prüfmusterbegleitschein zu entnehmen - annehmen, indem sie dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung in Textform per E-Mail übermittelt, wobei insoweit der Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber maßgeblich ist.

Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am Tage nach dem Eingang des Prüfmusters nebst Prüfmuster-Begleitschein bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH zu laufen und endet mit dem Ablauf des fünften Tages, welcher auf den Eingang des Prüfmusters folgt.

2.5.2 Market Access:

Derzeit: MAS Saudia Arabia.

Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH kann das Angebot des Auftraggebers innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Angebots annehmen, indem sie dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung in Textform per E-Mail übermittelt, wobei insoweit der Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber maßgeblich ist.

Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am Tage nach dem Eingang des Angebots bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH zu laufen und endet mit dem Ablauf des fünften Tages, welcher auf den Eingang des Angebots folgt.

- 2.6 Nimmt die TÜV Rheinland LGA Products GmbH das Angebot des Auftraggebers nicht wie vorstehend unter den Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 beschrieben an, so gilt dies als Ablehnung des Angebots mit der Folge, dass der Auftraggeber nicht mehr an sein Angebot gebunden ist und ein Vertrag zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen ist.

- 2.7 Bestellungen werden bei der TÜV Rheinland Products GmbH für 48 Monate nach der Bestellung gespeichert. Sollte der Auftraggeber seine Unterlagen zur Bestellung verlieren, kann sich der Auftraggeber per E-Mail/Fax/Telefon an die TÜV Rheinland LGA Products GmbH wenden. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH wird dem Auftraggeber eine Kopie der Daten zur Bestellung zusenden.

- 2.8 Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

- 2.9 Die Bestellabwicklung und Kontaktaufnahme finden in der Regel per E-Mail und automatisierter Bestellabwicklung statt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Bestellabwicklung angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, sodass unter dieser Adresse die von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH versandten E-Mails empfangen werden können. Insbesondere hat der Auftraggeber bei dem Einsatz von SPAM-Filtern sicherzustellen, dass alle von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH oder von dieser mit der Bestellabwicklung beauftragten Dritten versandten E-Mails zugestellt werden können.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend.

- 3.2 Die vereinbarten Leistungen werden unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.

- 3.3 Ferner ist die TÜV Rheinland LGA Products GmbH berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

- 3.4 Mit der Durchführung der Tätigkeiten wird nicht gleichzeitig Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit weder begutachteter oder geprüfter Teile noch der Gesamtanlage und deren vor- bzw. nachgelagerten Prozesse, Organisationen, bestimmungsgemäße An- und Verwendung, sowie der den Anlagen zu Grunde liegenden Systeme übernommen; insbesondere wird keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau und deren bestimmungsgemäße An- und Verwendung untersuchter Anlagen übernommen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.

- 3.5 Bei Prüfaufträgen ist die TÜV Rheinland LGA Products GmbH nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4. Leistungsfristen/-termine

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH per E-Mail in Textform verbindlich bestätigt werden.

- 4.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber der TÜV Rheinland LGA Products GmbH alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH nicht zu vertretenden

Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die TÜV Rheinland LGA Products GmbH kostenlos erbracht werden.
- 5.2 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Konstruktionsunterlagen, Hilfsstoffe, Hilfskräfte usw. sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 5.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

6. Leistungsabrechnung

- 6.1 Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise der TÜV Rheinland LGA Products GmbH.
- 6.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde nach Leistungsfortschritt.
- 6.3 Erstreckt sich die Durchführung eines Auftrages über mehr als einen Monat und betragen der Auftragswert oder der vereinbarte Festpreis mehr als 2.500 Euro, so kann die TÜV Rheinland LGA Products GmbH Anzahlungen oder Teilzahlungen verlangen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche im Online Shop www.tuv.shop angegebenen Preise, sind Nettopreise zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Diese wird gesondert auf unseren Rechnungen ausgewiesen.
- 7.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- 7.3 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.
- 7.4 Im Falle des Verzugs ist die TÜV Rheinland LGA Products GmbH berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 7.5 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die TÜV Rheinland LGA Products GmbH vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern.
- 7.6 Die Regelung in Ziffer 7.4 gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 7.7 Beanstandungen der Rechnungen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

7.8 Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

7.9 Gegen Forderungen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

8. Abnahme

- 8.1 Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet, sofern nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme nicht ausgeschlossen ist.
- 8.2 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nach Ziffer 8.1 nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme 4 Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn die TÜV Rheinland LGA Products GmbH den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.
- 9.2 Sämtliche Vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von der offenbarenden Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für Vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.
- 9.3 Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,
- a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,
 - b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist oder die TÜV Rheinland LGA Products GmbH aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, Prüfberichte und Dokumentationen an Behörden oder an im Rahmen der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weiterzugeben,
 - c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.
- 9.4 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung ver-

pflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.

9.5 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht, die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass

- a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
- b) die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder
- c) sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
- d) die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt hat.

9.6 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. TÜV Rheinland LGA Products GmbH ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit seiner Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu seinen Akten zu nehmen.

9.7 Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.

10. Urheberrechte

- 10.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH.
- 10.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 10.3 Der Auftraggeber darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der TÜV Rheinland LGA Products GmbH.

11. Haftung der TÜV Rheinland LGA Products GmbH

11.1 Die Haftung der TÜV Rheinland LGA Products GmbH für Schäden und Aufwendungen die von Organen und/oder Mitarbeitern der TÜV Rheinland LGA Products GmbH verursacht wurden ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Verträge mit einer festen

- Gesamtvergütung handelt auf die zehnfache Vergütung des Gesamtauftrages, bei Verträgen über jährlich wiederkehrende Leistungen auf die vereinbarte Jahresvergütung, bei Verträgen, bei denen ausdrücklich nach Aufwand abgerechnet werden soll auf maximal 20.000 Euro und bei Rahmenverträgen mit Einzelabrufmöglichkeit auf die dreifache Vergütung des jeweiligen Einzelauftrages begrenzt in dessen Zusammenhang der Schaden oder die Aufwendungen entstanden sind. Die Haftung der TÜV Rheinland LGA Products GmbH ist in jedem Schadensfall auf maximal 2,5 Mio. Euro beschränkt.
- 11.2 Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 11.1 findet keine Anwendung, soweit ein Schaden auf Arglist, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der gesetzlichen Vertreter der TÜV Rheinland LGA Products GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Verzugschäden, soweit ein fixierter Leistungstermin vereinbart wurde, oder für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung die TÜV Rheinland LGA Products GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden für die nach gesetzlich zwingenden Haftungsstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, gehaftet wird.
- 11.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die TÜV Rheinland LGA Products GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Ziffer 12.2 genannten Fälle gegeben ist.
- 11.4 Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH anzusehen. Soweit die TÜV Rheinland LGA Products GmbH nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber die TÜV Rheinland LGA Products GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.5 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.6 Mit den vorstehenden Regelungen in Ziffer 11 ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers verbunden.
- 12. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand**
- 12.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 12.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Der Vorrang einer Individualabrede zwischen den Parteien nach § 305 b BGB bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Köln.
- 12.5 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht.